

Aerztegesellschaft Uri (AeGU)

Die Aerztegesellschaft Uri erlässt, gestützt auf Art. 37 des kantonalen Gesundheitsgesetzes, auf Art.2 lit. h der Statuten der AeGU und Art. 15, Abs.1, lit. a der Statuten FMH, das

NOTFALLDIENSTREGLEMENT

Grundsatz

Jeder Arzt mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sowie bewilligte Praxisvertreter sind notfalldienstpflichtig.

Der Notfalldienst hat sicherzustellen, dass für die Bevölkerung des Kantons Uri bei Fehlen/Abwesenheit/Nichterreichbarkeit des Hausarztes in dringenden Fällen eine ärztliche Grundversorgung zur Verfügung steht.

Dienstverpflichtet sind niedergelassene Fachärzte für Allgemeine Innere Medizin sowie Praktische Aerzte.

Uebrigere Fachärzte sowie Spitalärzte organisieren ihren eigenen und separaten Notfalldienst.

Die Dienstpflicht beginnt mit der Aufnahme der Praxistätigkeit und endet mit deren Aufgabe, spätestens jedoch bei Erreichen des 65. Lebensalters.

Aerzte mit einem Teilzeitpensum oder Teilarbeitsunfähigkeit müssen sich entsprechend ihres Pensums am Notfalldienst beteiligen. Wobei gilt: Pensum bis 50% entspricht 50% Dienstpflicht, Pensum zwischen 50-100% entspricht 100% Dienstpflicht. Die Einteilung erfolgt aufgrund einer halbjährlichen Selbstdeklaration.

In Härtefällen (schwierige familiäre Situation, Unfälle, Erkrankungen) kann beim Vorstand der AeGU ein Antrag um ganze oder teilweise Dienstbefreiung eingereicht werden. Ueber den Antrag wird an der GV im Plenum öffentlich abgestimmt, in begründeten Ausnahmefällen (Wahrung Persönlichkeitsrechte / Privatsphäre / Datenschutz) entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist verbindlich.

Vorbehalten für eine Dienstbefreiung ist eine mögliche Ersatzabgabe. Ueber deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die GV im Plenum mittels Mehrheitsbeschluss.

Ein Mitglied der AeGU oder alternativ eine extern beauftragte Stelle organisiert halbjährlich den verbindlichen Notfalldienstplan, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Aerzte, die im Auftrag der Aerztegesellschaft (Präsident) oder einer Behörde (Kantonsarzt) besonders aufwendige Verpflichtungen erfüllen, können auf Antrag ohne Ersatzabgabe vom Dienst befreit werden.

Notfalldienstkreise

Dienststrayon ist grundsätzlich das ganze Kantonsgebiet, d.h. Urner Ober- und Unterland.

Das Urner Oberland organisiert – falls möglich - aus praktischen Gründen eine eigene Dienstabdeckung durch die im Oberland ansässigen Hausärzte.

Bei Abwesenheit/Fehlen/Nichterreichbarkeit des Hausarztes im Oberland übernimmt der zuständige Notfalldienstleistende des Unterlandes die Notfallversorgung, jedoch ohne Besuchsverpflichtung im Oberland.

Die Hausärzte des Urner Oberlandes haben ihre Abwesenheiten rechtzeitig dem Dienstplaner zu melden.

Ausübung des Notfalldienstes

Der diensthabende Arzt muss während der ganzen Dienstzeit für Notfälle einsatzbereit sein.

Er hat dafür zu sorgen, dass seine telefonische Erreichbarkeit während der ganzen Dienstzeit gewährleistet ist.

Der diensthabende Arzt handelt in eigener Verantwortung.

Bei kurzfristiger Verhinderung an der Dienstleistung hat der betreffende Arzt – falls möglich - selber für einen Ersatz zu sorgen und die Dienstplanänderung an die notwendigen Stellen zu melden.

Für den Beizug der Urner Aerzteschaft bei Todesfällen besteht ein separates Reglement.

Abtretung des Notfalldienstes

Aerzte können den Dienst an einen Kollegen abtreten. Die Uebernahme des Dienstes kann finanziell abgegolten werden.

Zustellung der Dienstpläne

Der Dienstplaner ist verantwortlich, dass der jeweils gültige Dienstplan allen Aerzten, notwendigen Stellen und Interessierten rechtzeitig zugestellt wird.

Ebenfalls ist der Dienstplaner verantwortlich, dass die Bevölkerung in den Tages- und Regionalzeitungen unter der Rubrik „Notfalldienst“ informiert wird, wie sie in dringenden Fällen einen Notfallarzt erreichen kann.

Sanktionen

Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausübung des Notfalldienstes sind schriftlich und begründet dem Vorstand der AeGU vorzulegen. Dieser prüft dann intern die Einleitung weiterer Untersuchungen und Massnahmen.

Grobe und wiederholte Verstösse können sanktionierende Massnahmen bis hin zum Ausschluss aus der AeGU nach sich ziehen.

Vorbehalten bleibt eine Meldung an den Kantonsarzt und an die kantonale Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion GSUD.

Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Information und Vertretung bei Abwesenheit

Bei Praxisabwesenheit von länger als einer Woche ist die Vertretung – falls möglich - zu regeln und die Patienten sind auf geeignete Weise über deren Erreichbarkeit sowie den Notfallarzt zu informieren.

Inkrafttreten

Dieses Reglement über den ambulanten hausärztlichen Notfalldienst im Kanton Uri wurde an der ordentlichen GV der AeGU vom 11. Juni 2015 angenommen und tritt per 01. Januar 2016 in Kraft.

Aerztesgesellschaft Uri

Der Präsident



Dr. med. Stefan Nock

Die Vizepräsidentin



Dr. med. Andrea Müller Reid